

RS Vwgh 2001/7/26 2001/20/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1002;
AVG §71 Abs1 Z1 impl;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/20/0378

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/19/1792 E 26. März 1996 RS 2 (hier betreffend § 46 Abs 1 VwGG)

Stammrechtssatz

Ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden der Machthaber schließt eine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG aus. Die Untätigkeit eines Vertreters bildet im allgemeinen keinen Wiedereinsetzungsgrund, es sei denn, der oder die Machthaber wären ihrerseits durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen, die Frist einzuhalten und es trafe sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001200377.X01

Im RIS seit

05.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>